

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 20.11.1884
zum Schutze des Naturdenkmals im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb)
"Eichenallee Neuer Weg"

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1
Naturdenkmal

- (1) Die Eichen an der Straße Neuer Weg zwischen der Holler Landstraße und der Straße Klostermark werden zum Naturdenkmal "Eichenallee Neuer Weg" erklärt. Im Verzeichnis der Naturdenkmale wird es unter dem Kennzeichen OL-S 28 geführt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die Straße Neuer Weg, Flurstücke 838/86, 757/127, 765/86, 791/82 und 767/68, Gemarkung Osterburg, mit den beidseitigen Baumreihen und darüber hinaus die Traufbereiche der Baumkronen.
- (3) Das Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 zeichnerisch bestimmt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Stadt Oldenburg (Oldb), Bauverwaltungsamt, Kanalstraße 15, 2900 Oldenburg, verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck

Der bereits im 16. Jahrhundert angelegte Neue Weg stellte die Verbindung zwischen den ersten Siedlerstellen in der Klostermark her und diente später als Post- und Verkehrsweg zwischen der Stadt Oldenburg und der Hafenstadt Bremen. Die Bepflanzung mit Eichen vor etwa 100 Jahren hat zu einer in dieser Region seltenen Allee geführt, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart sowie ihrer heimatkundlichen Bedeutung zu erhalten ist.

§ 3
Verbote

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung auch teilweise zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs. 2 NNatG verboten.
- (2) Es ist außerdem verboten:
 - a) die Bodenoberfläche, auch die des Weges, zu verdichten oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen,
 - b) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen mit Ausnahme der Grabenräumung vorzunehmen,

- d) bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung innerhalb eines Bereiches von 10,00 m, vom äußeren Kronenrand der Bäume des Naturdenkmals aus gemessen, zu errichten, auch wenn für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
 - e) den Unterwuchs zu entfernen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Alleecharakters erforderlich ist,
 - f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Silagen zu lagern oder auszuschütten sowie chemische Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
 - g) Werbeeinrichtungen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen, soweit sie sich nicht auf das Naturdenkmal oder den Verkehr beziehen,
 - h) Kraftfahrzeuge, Wohn- und Verkaufswagen sowie schweres Gerät abzustellen.
- (3) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 kann nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung das Betreten ihrer Grundstücke durch Vertreter der Stadt Oldenburg (Oldb) als unterer Naturschutzbehörde zur Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung oder zur Erhaltung der Bäume des Naturdenkmals zu dulden, insbesondere für
- a) das Auslichten der Baumkronen (Rückschnitt) bei Wachstumsstörungen oder bei Gefahr der Abgängigkeit,
 - b) das Entfernen absterbender oder toter Äste und
 - c) die Öffnung des Wurzelraums bei Bodenverdichtungen oder zum Zwecke der Wurzelbehandlung.

Diese Verpflichtung gilt auch für diejenigen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nur vom Traufbereich der Bäume des Naturdenkmals betroffen sind.

- (2) Ferner sind sie verpflichtet, die Freistellung der Bäume des Naturdenkmals bei übergreifendem Einwachsen von auf ihren Grundstücken befindlichen benachbarten Bäumen zu dulden. Den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, selbst für diese Maßnahmen zu sorgen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt und
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Fall des Absatzes 1 a) mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM und im Fall des Absatzes 1 b) mit einer Geldbuße bis zu 50 000,-- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 20.11.1984

Stadt Oldenburg (Oldb)

Wandscher
Oberstadtdirektor